

ARTIKEL 4 DER EU-VERORDNUNG 2019/2088

PAI-Statement:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Veröffentlicht am 10.03.2021

Aktualisiert am 02.03.2026

Zusammenfassung

Globalance Invest GmbH (LEI: 5299007Y4RLE5GX77661) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“)¹ ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der Globalance Invest GmbH (nachfolgend auch Globalance Invest oder GBI).

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026.

Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Anlagevermögen wird bei GBI unterschieden nach Wertpapieren, wie bspw. Aktien oder Anleihen und Investmentanteilen, wie bspw. Investmentfonds.

Für Wertpapiere gilt

Für Wertpapiere werden die PAI durch definierte Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
 2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
 3. mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
 4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
 5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
 6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
 7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
 8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
 9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren;
 10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren;
 11. mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
 12. Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.
- Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,
13. in denen die Grundrechte von Freedom House als «schwach» klassifiziert werden
 14. die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

¹ Principles of adverse Impact

Für Investmentanteile gilt

Für Investmentanteile greift GBI nach Möglichkeit auf die von den jeweiligen Herstellern veröffentlichten Informationen zurück.

- Liegen für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für Globalance als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch PAI-Werte veröffentlicht wurden, nutzt Globalance das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das quantitative PAI-Statement wird [hier](#) veröffentlicht.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Geschäftsführung der Globalance Invest verabschiedete im Rahmen der Einführung der SFDR zum 10.03.2021 die nachfolgende Strategie zum Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese wurde zuletzt zum 30.04.2025 aktualisiert. Die Globalance Invest kontrolliert jährlich die Strategie und passt diese ggf. an.

Verantwortlich für die Umsetzung der Strategie ist die Geschäftsführung selbst in Zusammenarbeit der Compliance-Abteilung sowie der Researchabteilung des Mutterunternehmens, der Globalance Bank AG.

Für die Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Investitionsentscheidungen wird bei GBI zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen unterschieden.

Für Wertpapiere gilt

Für Wertpapiere wurden nachfolgende Ausschlusskriterien definiert: Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
3. mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren;
10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren;
11. mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
12. Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

13. in denen die Grundrechte von Freedom House als «schwach» klassifiziert werden
14. die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen. Etwaige Verletzungen werden Kund*innen transparent offengelegt.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI Solutions LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie [hier](#).

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI Solutions LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7), (11) - (12)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) - (6) und (11) - (12)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
15. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8) + Nutzung der ITR	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Zusätzlich beinhaltet die für die Herleitung von nachhaltigen Investitionen genutzte ITR inhärent Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
16. Menschenrechte - Fehlende Sorgfaltspflicht	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (14)	Da Globalance durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (14) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.

Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (13)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (13) investiert Globalance für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „schwach“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „schwach“ und „nicht schwach“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass Globalance wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
---	------------------------------	--

Durch die Nutzung der Ausschlusskriterien werden die genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gleichgewichtet berücksichtigt.

Für Investmentanteile gilt

- Liegen für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für Globalance als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch PAI-Werte veröffentlicht wurden, nutzt Globalance das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.
- Durch die Nutzung der von den Fonds veröffentlichten Informationen oder des MSCI-ESG-Fonds-Rating werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gleichgewichtet berücksichtigt.

Für die unter Ziffer 2 ausgewiesenen Indikatoren wurde ebenso auf Daten des Anbieters MSCI Solutions LLC zurückgegriffen. Details finden Sie [hier](#).

Für etwaige Fehlermargen wird auf den genutzten Datenprovider verwiesen.

Globalance nutzt mit MSCI Solutions LLC. einen der Marktführer für Nachhaltigkeitsdaten. Sofern beim genutzten Datenanbieter Datenlücken auftreten und durch die Methoden des Datenproviders nicht geschlossen oder geschätzt werden können, kann Globalance diese nicht schließen.

Mitwirkungspolitik

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind unsere Kund*innen Eigentümer*innen der investierten Vermögenswerte. Aus diesem Grund kann eine aktive Mitwirkung zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit aktuell noch nicht erfolgen. Dementsprechend hat die GBI aktuell noch keine Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG. Sie ist hierzu im aktiven Austausch zur Globalance Bank AG, welche das „Active Engagement“ für die von ihr angebotene Vermögensverwaltung bereits eingeführt und dies entsprechend vertraglich verankert hat.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Muttergesellschaft der GBI, die Globalance Bank AG, ist Unterzeichner der UNO-Grundsätze für verantwortungsbewusstes Bankwesen (United Nations Principles for Responsible Banking, UNPRB). Die GBI ist zusammen mit ihrer Muttergesellschaft zertifizierte Benefit Corporation (Certified B Corp).

Die B Corp Zertifizierung berücksichtigt dabei eine Vielzahl an relevanten Kriterien wie bspw. den CO₂-Ausstoß der Unternehmung und der eingesetzten Portfolien in der Vermögensverwaltung, jedoch liegen der Globalance Invest GmbH sowie der Globalance Bank AG keine konkreten Details zu den genutzten Methoden der B Lab Deutschland gGmbH vor. Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Umfang die B Corp Zertifizierung die Indikatoren, die zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, verwendet werden oder wie Grad der Ausrichtung auf das Ziel des Übereinkommens von Paris gemessen wird.

Es kann keine Aussage über den Erfassungsbereich, der Datenquellen und der Art und Weise, wie die verwendete Methode die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, prognostiziert.

Die GBI nutzt mit der „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg = ITR) des Datenanbieters MSCI Solutions LLC ein zukunftsorientiertes Klimaszenario, welches im September 2021 entwickelt wurde. Details finden Sie [hier](#).